



Nachweis über Masernimpfung gem. Masernschutzgesetz vom 01.03.2020

Sehr geehrte Eltern,

im neuen Masernschutzgesetz ist geregelt, dass alle nach dem Jahr 1970 geborenen Personen, die in sogenannten Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG, also z. B. Schulen und Kindertageseinrichtungen, betreut werden oder dort tätig sind, nun den Nachweis der Masernimpfung erbringen müssen.

Der Nachweis kann im Rahmen der Einschulungsuntersuchung erbracht werden. Ist dies nicht der Fall, genügt ein ärztliches Attest, der Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder eine Bestätigung der bisher besuchten Einrichtung oder einer staatlichen Stelle.

Bitte legen Sie entsprechend Nachweise in Kopie dem unteren Abschnitt bei.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüße

Claudia Wolff

Hier abtrennen-----

Von der Pflicht zur Schutzimpfung gegen Masern für meine/n/unsere/n Sohn/Tochter
_____, Klasse _____ habe ich Kenntnis genommen.

Als Nachweis lege ich die Kopie der / des _____ bei.

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten